



# Deutscher Bundestag



<b>Bescheidprüfung</b>	
<b>Eingang am:</b>	
<b>27. Mai 2021</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Erledigt	<input type="checkbox"/> Änderung beantragt
<input checked="" type="checkbox"/> Geprüft	<input type="checkbox"/> EINSPRUCH erhoben
<input checked="" type="checkbox"/> In Ordnung	Hz.: <i>FJ</i> am: <i>27.05</i>

*FRIST 07.06.2021*

Berlin, 21. Mai 2021

Geschäftszeichen:



Bezug:

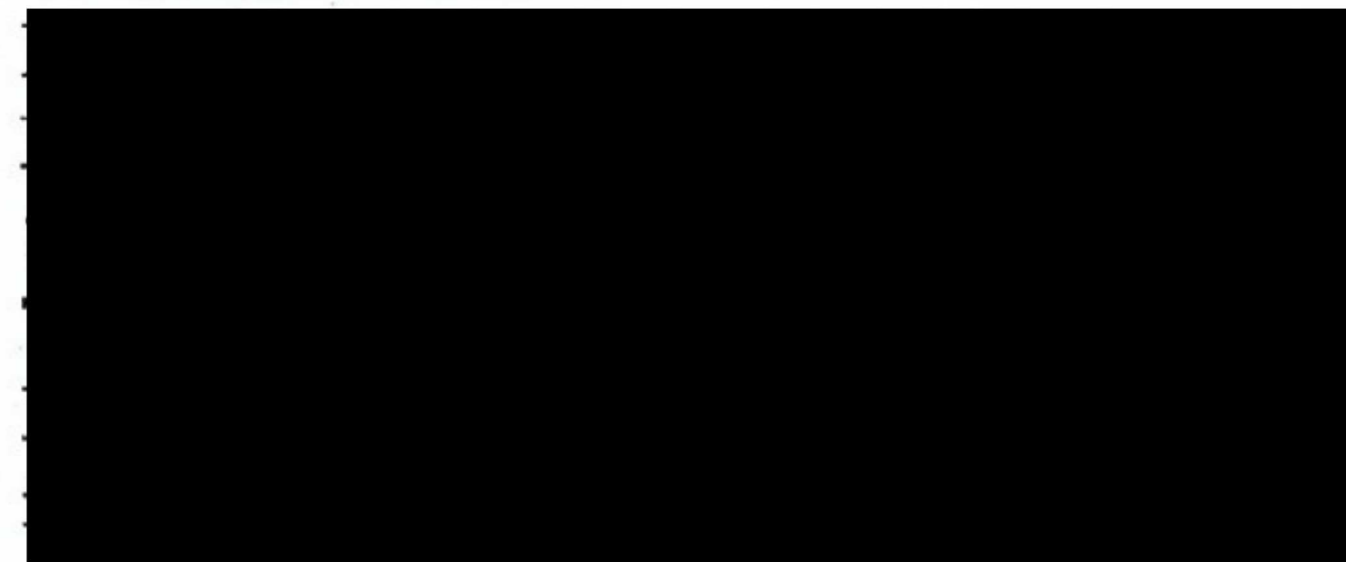
1. Ihr Antrag vom 24. April 2021
2. Informationsschreiben vom 26. April 2021
3. Ihre E-Mail vom 27. April 2021
4. Informationsschreiben vom 28. April 2021
5. Ihre E-Mail vom 6. Mai 2021

Anlagen: -

Referat ZR 4

Geheimschutz, Informationsfreiheit


bearbeitet von:



Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

## Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr 

mit Ihrer E-Mail vom 24. April 2021 bitten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Eine Liste (CSV oder XLS) mit allen Mitgliedern des 19. Deutschen Bundestages mit folgenden Informationen:

- Wahlkreis
- Anrede (Herr, Frau)
- Titel (Dr.)
- Nachname
- Vorname
- Namenszusätze
- Fraktion
- Bundesland
- Mandat (Direkt, Liste)
- E-Mail“

Auf Ihre E-Mail vom 6. Mai 2021 erläutere ich in Ergänzung zu den Schreiben vom 26. April 2021 und 28. April 2021 Ihnen gern noch einmal die verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen für die Bearbeitung von IFG-Anträgen.

Neben den Bestimmungen des IFG gelten die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach ist ein Antrag schriftlich, mündlich, telefonisch (§ 10 VwVfG) oder elektronisch (§§ 3 a VwVfG) möglich. Sie haben mit Ihrem Antrag die elektronische Form gewählt. Das Verfahren, in welcher Form eine Auskunft erteilt werden kann, ist in



§ 7 Abs. 3 Satz 1 IFG geregelt. Danach kann die Erteilung von Auskünften in mündlicher, telefonischer, schriftlicher und elektronischer Form erfolgen. In welcher Form eine zu erteilende Auskunft gegeben wird, steht im sogenannten pflichtgemäßen Ermessen der auskunftspflichtigen Stelle. Ein (Wahl-)recht auf Übermittlung der Auskunft in elektronischer Form gibt es nicht. Anders als § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG, wonach von der beantragten Art der begehrten Information (Auskunft, Akteneinsicht oder Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise) nur aus wichtigem Grund abgewichen werden darf, besteht hinsichtlich der Form der Auskunftserteilung kein Wahlrecht des Antragstellers (vgl. u.a. Schoch in: IFG-Kommentar, § 7 Rn. 123). Vielmehr wird der auskunftspflichtigen Behörde durch § 7 Abs. 3 Satz 1 IFG eine Ermessensentscheidung über die Form der Auskunftserteilung eröffnet.

Ist ein Antrag auf Erteilung einer einfachen Auskunft gerichtet und liegen die erbetenen Informationen vor, ohne dass Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG dem Auskunftsanspruch entgegenstehen, können diese unmittelbar telefonisch oder per E-Mail erteilt werden, wie dies in § 3a VwVfG für die elektronische Kommunikation geregelt ist (vgl. BT-Drs. 15/4493 S.15). Daneben besteht die Möglichkeit der Übersendung der Dokumente auf postalischem Weg.

§ 3a Abs. 1 VwVfG bestimmt die Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation in Verwaltungsverfahren und auch für den Zugang elektronischer Dokumente. Die Kommunikation über „fragdenstaat“-Adressen entspricht nicht diesen Vorgaben. Die Dokumente gelangen nicht der Weise in den Machtbereich des Empfängers, dass unter normalen Umständen mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist. Dies folgt aus der Funktionsweise der Plattform. Eingehende E-Mails werden demnach nicht an die vom Antragsteller hinterlegte persönliche E-Mail-Adresse weitergeleitet, sondern die E-Mail direkt veröffentlicht und der Antragsteller lediglich über den Eingang informiert. Hinzu kommt, dass die Betreiber der Internetplattform „fragdenstaat“ das Recht haben den Account jederzeit zu deaktivieren (vgl. Nr. 3.4 der Nutzungsbedingungen). Hiernach erfolgt somit gerade keine Übermittlung an den Adressaten. Aufgrund der Möglichkeit des aktiven Zugriffs der Plattformbetreiber mit der Möglichkeit der Löschung oder



Veränderung der eingehenden Unterlagen ist ein dauerhafter Zugriff durch den Antragsteller nicht in gleichem Maße wie bei der Übersendung an eine persönliche E-Mail- oder postalische Adresse sichergestellt (vgl. VG Köln Urt. v. 18.3.2021 – 13 K 1190/20)

Diese Einschätzung ist auf E-Mail-Adresse mit der Endung @echtmail.de übertragbar.

Eine elektronische Übersendung der von Ihnen beehrten Informationen an die bisher benannten E-Mail-Adressen kommt folglich nicht in Betracht, da der erforderliche Zugang zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten nicht gegeben ist.

Daher bitte ich Sie erneut um Mitteilung einer persönlichen E-Mail-Adresse bis zum 7. Juni 2021. Sollten Sie auf die Angabe einer persönlichen E-Mail-Adresse verzichten wollen, besteht selbstverständlich die Möglichkeit der postalischen Übersendung eines Ausdrucks der beantragten Liste an die angegebene postalische Adresse.

Sollte ich bis zum oben benannten Datum keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter verfolgen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

